

# Länderbericht Deutschland

September 2018 – September 2022



Berlin, 25. September 2022

## 1. Verfassungsregelungen

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen. Eine Initiative zur ausdrücklichen Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz scheiterte im Jahr 2021, u. a. nach Protesten von Kinderrechtsorganisationen, die diesen als keine Stärkung der Kinderrechte beurteilten.

## 2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

### 2.1 Elterliche Sorge

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

### 2.2 Abstammung, Adoption

Am 1. April 2021 trat das Adoptionshilfegesetz in Kraft, das das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) und das Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) ändert. Adoptiv- und Herkunftsfamilie sollen bei der Adoption mehr Beratung und Hilfe erhalten, auch nach der Adoption besteht nun ein Anspruch auf fachliche Begleitung. Der offene Umgang mit Adoptionen wird angestrebt. Auslandsadoptionen ohne Begleitung einer Vermittlungsstelle werden verboten. Bei der Anerkennung von im Ausland erfolgten Adoptionsentscheidungen sind neue und verschärfte Regelungen entsprechend der international vereinbarten Schutzstandards einzuhalten.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nicht-ehelichen Familien trat am 30. März 2020 in Kraft und ermöglicht nun auch in diesen Familien die Stiefkindadoption.

Aktuell wird eine große Reform des Familien- und Abstammungsrechts vorbereitet, in der u. a. die Vielfalt von Familienformen unter Einbezug von Regenbogenfamilien aufgegriffen werden soll.

### 2.3 Vormundschaftsrecht

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, die „große Vormundschaftsrechtsreform“, wurde am 12. Mai 2021 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Neben der (sprachlichen) Modernisierung und Neuordnung des in weiten Teilen aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Jahr 1896 stammenden

Vormundschaftsrechts, erfolgten zur „Stärkung der Personensorge“ Veränderung im BGB, die auf eine Stärkung der Subjektstellung des Mündels, die Betonung der Verantwortung des/der Vormund\*in für die Erziehung, Klarstellungen zum Zusammenwirken mit Erziehungspersonen im Alltag unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vormundschaftstypen. Die Reform zielt auf eine Stärkung der personellen Ressourcen für eine persönlich geführte Vormundschaft ab und trifft Vorgaben zur Auswahl des Vormunds, aber auch zur Entbürokratisierung der Vermögenssorge. Innerhalb des SGB VIII wird vorgegeben, dass die Aufgaben der Vormundschaft funktionell, organisatorisch und personell von anderen Tätigkeitsbereichen zu trennen sind und zusätzliche Pflichten u.a. zur Auswahl, aber auch zur Beratung und Unterstützung eingeführt. Es ist für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen zuständig.

## **2.4 Pflegekindschaftsrecht**

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (vgl. 3.1) sowie die Vormundschaftsrechtsreform (vgl. 2.3) haben Auswirkungen auf das Pflegekindschaftsrecht. Es wurden u.a. konkrete Vorgaben zur Hilfeplanung bei stationärer Unterbringung eingeführt, die prozesshafte Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung werden betont. Für Pflege- sowie Herkunftseltern wird ein Anspruch auf Beratung, Unterstützung normiert. Elternarbeit (unabhängig von der Personensorge), aber auch Schutzkonzepte in der Familienhilfe werden eingefordert. Der Befugnis des Familiengerichts, den Verbleib eines Kindes in seiner Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme anzuordnen, wurde um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maßnahme erweitert, wenn keine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse bei den Herkunftseltern (trotz Hilfen) erfolgte und auch nicht zu erwarten ist und die Anordnung des Dauerverbleibs zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

## **2.5 Verfahrensrecht**

Insbesondere die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wirkt sich auch im Familienverfahrensgesetz (FamFG) aus. Die Bestellung aller Vormundtypen durch Beschluss wird nunmehr einheitlich im FamFG geregelt. Verfahrensrechtliche Vorschriften aus dem BGB, wie etwa die Anhörungspflichten im gerichtlichen Verfahren zur Bestellung eines Vormunds sowie in wichtigen Angelegenheiten, werden ins Verfahrensrecht überführt.

# **3. Jugendrecht**

## **3.1 Kinder- und Jugendhilfe**

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KSJG) wurde die gesetzliche Grundlage für wichtige Weiterentwicklungsschritte in der Kinder- und Jugendhilfe gelegt. Es trat am 10. Juni 2021 überwiegend in Kraft, weitere Reformbausteine folgen jeweils zum 1. Januar der Jahre 2022/2023/2024. Das in fünf Abschnitte gegliederte KSJG verändert Normen aus allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII: (1) Besserer Kinderschutz, (2) Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, (3) Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung, (4) Mehr Prävention vor Ort, (5) Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien. In einem 3-Stufen-Plan wird zum 1.1.2028 die Überwindung der bislang bestehenden Zuständigkeitsspaltung vorgesehen, die bislang dazu führt, dass erzieherische Hilfen und die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung von den Jugendämtern, die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder

geistiger Behinderung von den Eingliederungshilfe-Trägern (ehemals: Sozialämtern) erbracht werden. Der Gesetzgeber verpflichtet sich selbst zu einem weiteren Reformgesetz, das bis spätestens zum 1.1.2017 in Kraft treten muss – aber bereits in der aktuellen 20. Legislaturperiode angegangen wird. Neben der inklusiven Ausrichtung wird das KJSG getragen von dem Gedanken der Stärkung der Adressat\*innen, was u. a. in der Verankerung von Beratungs-, Beteiligungs- und Beschwerderechten deutlich wird. Im Kinderschutz wird darüber hinaus auf eine verbesserte, verbindliche Zusammenarbeit mit anderen Akteuren hingewirkt und das Recht des Betriebserlaubnisverfahrens angepasst. Das KJSG fordert Weiterentwicklung und Verbesserung von der Fachpraxis ein, kommt damit aber auch fachlichen Forderungen nach.

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz) wurde am 11. Oktober 2021 verkündet und führt mit Inkrafttreten zum 1. August 2026 einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Kindern der ersten vier Klassenstufen ab dem Schuljahr 2026/2027 ein.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz / Gute-Kita-Gesetz) trat am 1. Januar 2019 in Kraft. Es räumte den Bundesländern die Möglichkeit ein Qualitätsmaßnahmen aus den zehn vorgegebenen Handlungsfeldern des Gute-Kita-Gesetzes in den Jahren 2019 bis 2022 mit finanzieller Unterstützung des Bundes vorzunehmen. Aktuell wird über ein sich anschließendes Kita-Qualitätsgesetz diskutiert, dessen Entwurf bundesweite Standards anstrebt und den weiteren Einsatz der Bundesmittel für Beitragsfreiheit der Kindertagesbetreuung untersagen will.

### **3.2 Kinder- und Jugendschutz**

Die Reform des Jugendschutzgesetzes trat zum 1. Mai 2021 in Kraft und betrifft den Kinder- und Jugendmedienschutz des Jugendschutzgesetzes, das im Kern die einschlägigen Regelungen für Träger- („Offline“-)medien enthält. Nun werden hiernach auch Internetdienste verpflichtet, strukturelle Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen zu treffen. Die Alterskennzeichnungen werden zur besseren Orientierung modernisiert und auch Online-Film- und Spieleplattformen zu ihrer Nutzung verpflichtet. Zur konsequenteren Rechtsdurchsetzung können seither – auch gegenüber Anbietern außerhalb Deutschlands – nach der Gelegenheit zur Nachbesserung Bußgelder festgesetzt werden. Die bisherige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz weiterentwickelt.

Der zwischen allen deutschen Bundesländern geschlossene Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) löste am 7. November 2020 den Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ab und reguliert neben Radio und Fernsehen die Tele-Dienste (Online-Medien, aber auch Teletext). Aktuell wird über seine Novellierung gestritten, da hier statt der beabsichtigten Stärkung des Schutzes in der praktischen Umsetzung eine Herabsenkung des Schutzniveaus, aber auch „Overblocking“ befürchtet wird.

Einschränkungen der Tabakwerbung (u.a. Verbot von Gratisproben, Kinowerbung bei Filmen unter FSK-18, stufenweise auch die Außenwerbung)

wurden am 28. Oktober verkündet und treten seither sukzessive bis zum 1. Januar 2024 in Kraft.

### **3.3 Jugendstrafrecht**

Besonders hervorzuheben ist das am 17. Dezember 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, durch das Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 in nationales Recht umgesetzt wurden, sowie das 4 Tage früher in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung. Für das Jugendstrafverfahren ergeben sich hierdurch wesentliche Neuerungen in den Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (frühestmögliche Beteiligung, Berichterstattungspflichten, Teilnahme an der Hauptverhandlung), der Mitwirkung der Verteidigung, der Beteiligung der Eltern und der Bild-Ton-Aufzeichnungen von Beschuldigtenvernehmungen. Das KJSG hat zudem bezogen auf die Mitwirkung im JGG-Verfahren Ergänzungen vorgenommen, die den zurückhaltenden Gebrauch der Möglichkeit behördenübergreifender Zusammenarbeit entgegenwirken soll.

### **3.4 Organisations- und Verfahrensrecht**

Über die o.g. Änderungen insbesondere der Vormundschaftsreform und des KJSG hinaus, erfolgten im Berichtszeitraum keine relevanten Änderungen an den einschlägigen Normen. Sie werden hier nicht gesondert aufgeführt. Die für die im KJSG zum 1.1.2028 avisierten Herstellung der Zuständigkeitszusammenführung notwendige Verwaltungsstrukturreform wird in den Kommunen als Organisationsentwicklungsaufgabe begriffen.

Seit dem 1. März 2020 sind aufgrund des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten sowie die dort tätigen Personen zum Nachweis eines Impfschutz verpflichtet. Die zum 15. März 2022 eingeführte einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen Covid-19 erstrecken sich auf Beschäftigte in Kliniken, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen. Hierzu gehören auch Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung, betrafen aber – eine Folge der Zuständigkeitsspaltung (vgl. 3.1) – nicht in gleichem Maße Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. U.a. vor dem Hintergrund der Zuspitzung des Fachkräftemangels wurde die Durchsetzung der Pflicht in den Bundesländern teils ausgesetzt.

Im Zuge der Corona-Pandemie waren die Träger der Kinder- und Jugendhilfe immer wieder gefordert ihre Angebote entsprechend sich immer wieder ändernder Verordnungen anzupassen. Die Vorgaben zur Schließungen (ggf. unter Beibehaltung digitaler Auffangangebote), zu Wiedereröffnungen sowie Gesundheitsschutzaufgaben werden nicht in diesem Bericht aufgenommen. Für Sicherung der Existenz der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe war u. a. das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz wichtig, was die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen für Einrichtungen und sozialen Diensten zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise regelte.

Angela Smessaert  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ